



Wir informieren

Krankenbehandlung im Ausland

Auch während des Urlaubs können Sie erkranken oder einen Unfall erleiden. Als gesetzlich Versicherter ist es gut, vorab zu wissen, was Sie bei einer akut notwendigen Behandlung im Ausland beachten und was Sie eventuell bereits vorher erledigen sollten. Grundsätzlich gilt: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen Kosten für Behandlungen bei einer akuten Erkrankung oder bei einem Unfall sowohl in einem EU-Mitgliedsland als auch in den Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht – allerdings meist nicht in voller Höhe. Bei einer erforderlichen Behandlung im europäischen Ausland sollten Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) vorlegen können, die sich auf der Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte befindet.

Welche Leistungen stehen Ihnen bei Reisen ins europäische Ausland zur Verfügung?

Als gesetzlich Versicherter haben Sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem EU-Mitgliedsland oder einem weiteren europäischen Land, wie z. B. der Schweiz, einen Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Leistungen, die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland aufgeschoben werden können. Es gibt zwei Möglichkeiten der Abrechnung der dadurch entstehenden Kosten:

1. Abrechnung über Ihre Krankenversicherungskarte

Grundsätzlich sind in Mitgliedsländern der Europäischen Union bzw. in den europäischen Staaten, mit denen ein entsprechendes Abkommen besteht, die medizinisch erforderlichen Leistungen über die EHIC abrechenbar. Diese befindet sich auf der Rückseite Ihrer Krankenversicherungskarte. Die Krankenversicherung übernimmt aber nur die Kosten bis zu der Höhe der im Ausland geltenden Regelungen. Es können Ihnen daher erhebliche Kosten an Eigenbeteiligungen entstehen. Gesetzlich Krankenversicherte müssen Selbstbehalte und Zuzahlungen, die im Ausland üblich sind, aus der eigenen Tasche zahlen. Die Kosten für einen etwaigen Rücktransport vom Urlaubsland nach Hause werden in keinem Fall übernommen.

2. Abrechnung über die Kostenerstattung

Sollte der Arzt oder die Klinik im europäischen Ausland die Abrechnung über Ihre EHIC nicht akzeptieren, zahlen Sie als Patient die Kosten zunächst selbst und reichen die Rechnungen und Zahlungsbelege später zur Erstattung bei Ihrer Krankenkasse ein. Die Krankenkassen übernehmen in aller Regel aber nur die Kosten, die auch von den Kassen im Inland erstattet werden. Sie sollten beachten, dass noch eine Bearbeitungsgebühr berechnet wird.

Werden unvorhergesehene Krankenbehandlungen auch bei Reisen ins außereuropäische Ausland durch die Krankenkasse übernommen?

Wenn Sie in ein Land außerhalb der Europäischen Union reisen, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, wie zum Beispiel den USA oder Ägypten, bekommen Sie die anfallenden Behandlungskosten im Ausland von der Krankenkasse nicht erstattet. Gibt es ein



Abkommen zwischen Deutschland und einem Nicht-EU-Land, wie beispielsweise mit Tunesien, werden in der Regel in einer Notfallsituation nur die medizinischen Leistungen durch die deutsche Krankenkasse erstattet, die auch Einheimische beanspruchen können. Im Notfall entstandene Zusatzkosten, wie die Behandlung in einer Privatklinik, werden hingegen nicht übernommen, sodass es immer ratsam ist, zusätzlich eine private Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Behandlung im Ausland planen?

Beabsichtigen Sie als Patient, gezielt eine Behandlung im Ausland vornehmen zu lassen, ist es immer ratsam, sich vorab mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen. Ambulante Behandlungen sind zwar grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Bestimmte Leistungen, wie z. B. Reha-Maßnahmen oder Zahnersatzbehandlungen, müssen jedoch wie in Deutschland auch, vorab beantragt und genehmigt werden. Sie laufen andernfalls Gefahr, in Vorleistung zu gehen, ohne zu wissen, ob und wenn ja welche Kosten Ihre Krankenkasse übernimmt. Geplante Krankenhausaufenthalte – Notfälle ausgenommen – müssen ebenfalls stets vorab von der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden.

Was Sie grundsätzlich vor Reisen ins Ausland bedenken sollten!

- Es ist empfehlenswert, vor einer Auslandsreise eine zusätzliche private Auslandsreisekrankenversicherung bei der eigenen Krankenkasse oder einer privaten Versicherung abzuschließen. Diese Versicherungen übernehmen in der Regel auch die Kosten für einen Rücktransport aus dem Ausland nach Hause und sind nicht sehr teuer. Auch für chronisch Kranke gibt es Versicherungen, die für bereits zu Beginn der Reise bestehende Gesundheitsstörungen Leistungen gewähren. Dies gilt aber nur, wenn aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Auslandsreise bestehen.
- Im Vorfeld Ihrer Reise sollten Sie sich erkundigen, ob in dem Land, in das Sie reisen wollen, eine Abrechnung über die EHIC möglich ist. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder über die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, Tel.: 0228/9530-0, E-Mail: post@dvka.de, www.dvka.de. Zudem ist es ratsam, dass Sie sich vorab darüber informieren, welche Ärzte oder welches Krankenhaus in der Nähe Ihres Urlaubsortes eine Behandlung über Ihre EHIC vornehmen. Sind Sie schon auf Reisen, können Sie sich mit diesen Fragen auch an den Reiseveranstalter oder das Hotel wenden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.